

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Inventionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Freitag früh 6 Uhr angenommen.

Stück 14.

Groß-Strehliß, den 6. April

1881.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Nachstehende Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. d. Mts. über die Räumung der Wasserläufe zur Herstellung einer geregelten Vorfluth veröffentliche ich mit dem Bemerkten, daß ich die Herrn Amtsvorsteher und die Herrn Bürgermeister heute durch besondere Verfügung aufgefördert habe, die Räumungsfristen und Schautermine alsbald festzusetzen. Diejenigen, welche den Aufforderungen der Herrn Amts-Vorsteher und Herrn Bürgermeister nicht nachkommen, verfallen in Gemäßheit des § 14 der nachstehenden Verordnung in eine Strafe von 1 bis 60 Mark.

Groß-Strehliß, den 2. April 1881.

Der Königliche Landrath.

Polizei-Verordnung.

Zum Zwecke der Herstellung einer geregelten Vorfluth wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung unter Bezugnahme auf § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und auf die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) mit Zustimmung des Bezirksraths erlassen.

1) Anwendung der Verordnung.

- § 1. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung beziehen sich sowohl
- auf die natürlichen, (Flüsse, Bäche)
 - als auch
 - auf die künstlichen Wasserläufe (Gräben, Kanäle etc.), insoweit dieselben als Privatgewässer anzusehen und zur Beschaffung der Vorfluth bestimmt sind, finden indessen nicht Anwendung auf Wasserläufe, welche der Verwaltung bezw. der Schau von Genossenschaften unterliegen oder welche durch besondere Polizei-Verordnungen unter Schau gestellt worden sind.

2) Zuständige Polizeibehörde.

§ 2. Die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die Wasserläufe wird

- a. in dem Bezirke der Landgemeinden und Gutsbezirke von dem Amts-Vorsteher (§ 59 der Kreisordnung vom 13. December 1872),
- b. in dem Bezirke der Städte von der städtischen Polizei-Verwaltung ausgeübt. Die Ausübung erfolgt insbesondere durch eine Schau der Wasserläufe.

a. Schaukommissionen.

Zur Sicherung einer zweckmäßigen Handhabung der Wasserpolizei ist auf die Bildung von Schaukommissionen und zwar:

- a. auf dem Lande für jeden Amtsbezirk,
 - b. in den Städten für jede Stadtgemeinde,
- hinzuwirken, welche die Organe des Amtsvorstehers bez. der städtischen Polizei-Verwaltung sind.

Dieselben bestehen:

- a. in den Amtsbezirken aus dem Amtsvorsteher bez. dessen Stellvertreter als Vorsitzender und den zum Amtsbezirke gehörigen Guts- und Gemeindevorstehern, bez. deren Stellvertretern,
- b. in den Städten aus Deputationen, welche nach § 59 der Städteordnung vom 30ten Mai 1853 zu bilden sind.

Je nach den örtlichen Verhältnissen bleibt es dem Amtsvorsteher überlassen, widerruflich in einzelnen Gemeinden die Functionen der Schaucommission dem Gemeindevorsteher und den Schöffen als Untercommission zu übertragen, oder für einzelne aneinander stoßende Landgemeinden oder Gutsbezirke aus der Schaucommission des Amtsbezirks den Verhältnissen entsprechende Untercommissionen zu bilden und in diesen den Vorsitz einem Mitgliede derselben widerruflich zu übertragen.

Die Mitglieder dieser Untercommissionen bestehen aus den Vorstehern der zum Bezirke gehörigen Landgemeinden und Gutsbezirke.

Zu jeder den Bezirk einer Landgemeinde mitumfassenden Untercommission ist indessen mindestens noch ein Schöffe aus einer dabei theilhabenden Landgemeinde als außerordentliches Mitglied zuzuziehen.

In jedem Falle ist der Amtsvorsteher befugt, zu den hiernach gebildeten Schaucommissionen die Zuziehung geeigneter Personen als Sachverständiger zu bewirken oder zu verordnen.

In Fällen der Verhinderung des Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters an der Uebernahme des Vorsitzes in der Schaucommission des Amtsbezirks wird damit von dem Amtsvorsteher ein Mitglied der Commission beauftragt.

Die Bildung der Schaucommission in den Städten und die Bildung von Untercommissionen in den Amtsbezirken ist bis zum Beginn des Monats Juni d. Js., die Neuwahl der Deputationen in den Städten demnächst bis zum Beginn des Monats Mai desjenigen Jahres, in welchem eine anderweitige Zusammensetzung der Deputationen (§ 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) erfolgen soll, die anderweitige Bildung von Untercommissionen in den Amtsbezirken spätestens binnen 4 Wochen nach Auslösung der bisherigen Untercommissionen zu bewirken.

Die Mitglieder der Schaucommissionen verwalten ihr Amt als Ehren-Amt.

3) Pflicht der Schaucommissionen.

§ 3. Die Schaucommissionen haben die Pflicht, für eine gehörige Räumung der unter ihre Aufsicht gestellten Wasserläufe, soweit dieselbe zum Zwecke einer guten Vorfluth erforderlich ist, zu sorgen.

4) Zeit der Räumung.

§ 4. Die Räumung ist alljährlich in der Regel mindestens ein Mal, und zwar im im Allgemeinen in den Monaten März bis October vorzunehmen. Die Räumungstermine sind von den Polizei-Verwaltungen, welche dafür zu sorgen haben, daß die Räumungsarbeiten in richtiger Aufeinanderfolge vorgenommen werden, für jede Gemeinde und für jeden Wasserlauf festzusetzen.

Dieselben können auch außerordentliche Schauungen anordnen. Die Aufforderungen zu den Räumungen, sowie die Bekanntmachungen der Frist für Ausführung der Räumung erfolgen Namens der Orts-Polizei-Verwaltung in ortsüblicher Weise.

5) Verfahren der Schaucommissionen.

§ 5. Sobald die Frist zur Räumung abgelauten ist, haben die Schaucommissionen für die in ihren Bezirk fallenden Wasserläufe die Schauungen vorzunehmen.

Die Schautermine sind zeitig festzustellen und für den ganzen Bezirk in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wo ein Wasserlauf die Grenze zweier Schaubezirke bildet oder Feldmarken berührt, in welchen Grundstücke verschiedener Schaubezirke im Gemenge liegen, treten die betreffenden Schaucommissionsmitglieder zur gemeinschaftlichen Schau zusammen, wobei der an Lebensjahren älteste Commissionsvorsitzende die Leitung der Verhandlung übernimmt, sofern nicht der Kreisausschuß nach § 55 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 einen anderen Amtsvorsteher mit der Leitung der Verhandlungen beauftragt.

Ueber den Befund sind von den Commissionen Protocolle aufzunehmen.

Auf Grund der Protocolle hat die Ortspolizeibehörde in den geeigneten Fällen die Bestrafung der wahrgenommenen Uebertretungen im Wege der vorläufigen Straffestsetzung (Ges. vom 14. Mai 1852) oder durch Anzeige bei dem Amtsanwalt zu veranlassen, unter allen Umständen aber die Abstellung der vorgefundenen Mängel gegen die Verpflichteten auf dem gesetzlichen Wege auf Kosten der Säumigen herbeizuführen.

6) Befugniß der Schaucommissionen zum Betreten der Ufer.

§ 6. Den Mitgliedern der Schaucommissionen und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist zur Ausübung der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung obliegenden Schau jederzeit ein freier Gang auf beiden Ufern zu gestatten.

7) Pflichten der Stauwerksbesitzer.

§ 7. Die Trieb- und Stauwerksbesitzer sind gehalten, ihre Freischützen so einzurichten, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Dieselben sind ferner auf Verlangen der Schaucommission gehalten, während der Räumung und zwar binnen der von der Ortspolizeibehörde ihnen bekannt zu machenden Zeit, die sämtlichen Schützen ihrer Stauwerke aufzuziehen oder zuzusetzen, je nachdem die Räumung oberhalb oder unterhalb des Stauwerkes geschehen soll.

Das Zusetzen darf indessen nur so lange gefordert werden, als durch den Rückstau nicht eine Ueberschwemmung oder Verflumpung von Grundstücken veranlaßt wird; die Anordnung, die Schützen zuzusetzen, ist in jedem Falle auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken.

8) Verhütung der Hindernisse der Vorfluth.

a. Freier Durchflußraum unter den Brücken.

§ 8. Der freie Durchflußraum in den Oeffnungen der Brücken nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß dem Profile des Bettes entsprechen.

Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken darnach eingerichtet werden.

b. Waschbänke.

§ 9. Waschbänke sollen künftig in der Regel nur dann gestattet werden, wenn sie entweder auf dem Ufer befestigt oder über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, so daß kein fester Bautheil in das Wasserbett trifft oder weniger als 70 cm über dem gewöhnlichen Wasserstande liegt.

c. Fischhälter, Aufstauwerke, Stege u.

§ 10. Die Anlegung von Fischhältern, Aufstauwerken, Stegen u. Durchfahrten, ebenso das Niederlegen von Fischförsen, Latten, Bauholz und anderen Körpern, desgl. das Einrammen von Pfählen in den Wasserbetten ist nicht gestattet, wenn dadurch die Vorfluth gehindert wird.

Verboten ist es Thierhäute, Leinen Garn u. sonstige Gegenstände zum Einweichen oder Spülen in einen Wasserlauf zu hängen, oder crepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Eräußen hineinzuwerfen.

d. Röten von Flachs.

Das Röten von Flachs und Hanf in den Wasserläufen (nicht geschlossenen Gewässern) ist verboten und nur insoweit gestattet, als es mit ausdrücklicher Genehmigung des Bezirksraths zugelassen worden. (§ 44 des Fischerei-Gesetzes vom 30sten Mai 1874 § 117 Nr. 2 des Zuständ.-Ges. vom 26. Juli 1876.)

e. Verunreinigung der Gewässer.

§ 11. Das zum Betriebe von Gerbereien, Färbereien, Walken und ähnlichen Anlagen insbesondere zu Kohlen und Salmeiwäschen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung der Nachbarn oder des Publikums herbeigeführt wird. Hinsichtlich des Verbotes der Ableitung von Stoffen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben in die Gewässer wird auf § 43 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 und § 117 Nr. 1 des Zuständigkeitsges. vom 26. Juli 1876 Bezug genommen.

f. Einwerfen von Steinen zc.

§ 12. Des Einwerfens oder Einwälzens von losen Steinen, Sand und anderen Materialien in die Flußbetten muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solches zum Behufe einer Anlage am Ufer nothwendig ist und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 11 bezeichneten Uebelstände entsteht.

g. Einkarren von Sand zc.

§ 13. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde behufs der Anlage von Wiesen oder zu ähnlichen Zwecken (das s. g. Wiesenbrechen oder Sandflößen) ist allgemein untersagt und darf nur in besonderen Fällen auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung der Polizeibehörde des Orts ausgeführt werden.

9) Strafbestimmungen.

§ 14. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§ 4 bis 13 dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft zu substituiren ist, bestraft. Die Herstellung des polizeilich nothwendigen Zustandes auf Kosten des Uebertretenden bleibt daneben vorbehalten.

Oppeln, den 1. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von Quadt und Hüchtenbruck.

Anhang.

Instruction

zur Ausführung der Polizei-Berordnung vom 1. April 1881 über die Herstellung einer geregelten Vorfluth.

Zu § 1.

Die Polizei-Berordnung vom 1. April d. J. über die Herstellung einer geregelten Vorfluth findet Anwendung auf alle zur Beschaffung der Vorfluth bestimmte Privatgewässer. Hierhin gehören insbesondere auch Mühlgräben, insoweit dieselben, namentlich in ihrem Laufe unterhalb der Mühle, der Vorfluth dienen.

Da die Polizeiverordnung behufs Herstellung einer geordneten Vorfluth eine Unterstützung der mit der Ausübung der Wasserpolizei betrauten Behörden durch Schau-Commissionen vorschreibt, so findet dieselbe keine Anwendung

- a. zunächst auf Gewässer, welche ohnehin einer solchen Schau unterliegen, wie dieses der Fall ist bei Gewässern, welche unter der Verwaltung von Genossenschaften stehen; — Genossenschaften dieser Art werden voraussichtlich in großer Zahl in Folge des Gesetzes vom 23. Februar d. J., betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen Oberschlesiens gebildet werden, —
- b. sodann auf Gewässer, für welche die Schau durch besondere Polizei-Berordnungen vorgeschrieben wird.

Es liegt in der Absicht, besondere Polizeiverordnungen dieser Art für die größeren Privatflüsse Oberschlesiens zu erlassen.

So lange indessen die Beaufsichtigung und Unterhaltung solcher Gewässer zu a und b

weder durch die Bildung von Genossenschaften, noch durch besondere Polizeiverordnungen geschützt ist, findet die gegenwärtige Polizeiverordnung auch auf diese Anwendung.

Zu § 2.

Die Schaucommissionen sind die Organe auf dem Lande des Amtsvorsteher, in den Städten der städtischen Polizeiverwaltung und verpflichtet, diese Behörden nach deren Anweisungen, in den Uebrigen nach bestem Wissen und unter pflichtmäßiger Prüfung des Bedürfnisses zu unterstützen.

Als Organe der Ortspolizeibehörden sind die Schaucommissionen auch der allgemeinen Aufsicht des Landraths des Kreises untergeordnet (§ 77 der Kreisordnung vom 13. December 1872), welcher über die Ausführung dieser Verordnung zu wachen hat und welchem es überlassen bleibt, in einzelnen Fällen selbst an der Schau der Wasserläufe Theil zu nehmen.

Bei Gewässern, welche das Gebiet mehrerer Schaubezirke berühren, wird es im Allgemeinen im Interesse der Gewinnung einer dem Bedürfnisse jener Bezirke entsprechenden Vorfluth und eines möglichst einheitlichen Vorgehens erforderlich sein, die Regulirung des unteren Flußlaufes nach den Verhältnissen des oberhalb gelegenen Flußgebiets, beziehungsweise bei einem Grenzflusse die Regulirung nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der an das Gewässer stößenden Bezirke vorzunehmen.

Die Vorsitzenden der Schau-Commissionen haben daher die Pflicht, sich bezüglich der Räumung der Gewässer mit den Schau-Commissionen der benachbarten Bezirke in beständiger Verbindung zu halten.

Zu § 3.

Der Gegenstand der — mit Hülfe der Schaucommissionen geübten — polizeilichen Anordnung im Sinne dieser Polizei-Verordnung bildet nur die Räumung der Wasserläufe, insofern dieselbe gesetzlich gefordert werden darf. Die Unterhaltung des Ufers kann auf polizeilichem Wege im Allgemeinen nicht, in einzelnen Fälle nur insofern beansprucht werden, als jene Unterhaltung nothwendig erscheint, die Vorfluth herzustellen, zu erhalten und ihre Beeinträchtigung durch den natürlichen Verfall des Fluß- oder Grabenbettes zu verhindern. (§ 10 des Vorfluth-Edicts vom 15. November 1811.

Der wesentliche Zweck der Räumung ist nicht die Rückficht, das Wasser einem tiefer liegenden Grundstücke besser und schneller zuzuführen, sondern die Rückficht, dasselbe von einem Grundstücke zu entfernen.

Die vom Gesetze geforderte Räumung begreift in sich die Wiederherstellung des für die natürliche Vorfluth nothwendigen ursprünglichen Profils der Wasserläufe, soweit dazu eine Verpflichtung vorhanden ist, insbesondere die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Wasserbette wie an den Ufern befindlichen Gegenstände, als namentlich hineingefallenes Holz, Laub, Steine, Erde, Schlamm, aufgewachsenes Gras und Wasserpflanzen aller Art, ferner die Abholzung der der Vorfluth hinderlichen Bäume und Sträucher, die Abstechung von Uferanwüchsen etc.

Flußregulirungen, d. h. Verbreiterungen, Vertiefungen, Umlegungen, und Durchstiche des Flußbettes, welche eine Umänderung seiner natürlichen Verhältnisse herbeiführen, gehören nicht mehr zur Räumung. Verpflichtet zur Räumung sind im Allgemeinen, abgesehen von den Fällen, in welchen Jemandem in Folge besonderen Rechtstitels (eines Vertrages, Vergleiches, Erkenntnisses, der Verjährung,) jene Verbindlichkeit obliegt, bezüglich der Flüsse die Uferbesitzer, bezüglich der Gräben diejenigen Besitzer, über deren Grundstücke die Gräben laufen. (§ 7 des Ges. vom 28. Februar 1843. § 100 I 8 A. L. N.)

Zu § 4.

Die Zeit für die Räumung ist so zu wählen, daß letztere mit möglichst wenigen Beschädigungen der Aecker und Wiesen bewirkt wird; kann die Räumung nicht schon im Frühjahr erfolgen, so wird sie auf Wiesen möglichst nach der Heuerndte vorzunehmen sein. Die durch die Räumung wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern gleichmäßig und zwar in solcher Entfernung vom Uferande auszuwerfen, daß sie nicht in das Gewässer zurückgleiten können. Ist die Aufräumung nur in der einen Hälfte des Gewässers, der Breite nach gerechnet, er-

forderlich, so sind dieselben auf das Ufer an der Seite des Grabens zu werfen, an welcher die Aufräumung geschieht.

Die Uferbesitzer haben die ausgeworfenen Gegenstände, soweit sie nicht zur Befestigung des Ufers gebraucht werden, binnen einer von der Schaucommission festzusetzenden Frist nach der Räumung gleichmäßig auszubreiten, bezw. einzuebnen oder zu entfernen.

Zu § 5.

In den Schauterminen steht es den Räumungspflichtigen frei, persönlich anwesend zu sein oder durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen.

In den von den Schaucommissionen aufgenommenen Protokollen sind die vorgefundenen Mängel der Räumung zu bezeichnen und die zur Beseitigung derselben erforderlichen Arbeiten zu bezeichnen. Ist durch sachverständiges Gutachten das dem nothwendigen Umfange der Räumung entsprechende Profil des Wasserlaufes festgestellt, so haben die Schaucommissionen dieses Profil als Anhaltspunkt für ihre Prüfungen und Anordnungen zu nehmen, im Uebrigen nach pflichtmäßigem Ermessen das zur Verschaffung der Vorfluth Nöthige zu bestimmen. Die von den Schaucommissionen aufgenommenen Protokolle sind alsbald dem zuständigen Amtsvorsteher einzureichen. Auf Grund der Protokolle hat die Ortspolizei-Behörde nach Maßgabe des § 5 der Verordnung zu verfahren, event. die Beseitigung der vorgefundenen Mängel nach Maßgabe des § 68 ff. des Ges. über die Organisation der Allgem. Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 herbeizuführen.

Ordnet die Ortspolizeibehörde die Ausführung von Arbeiten an, so hat dieselbe zunächst durch Festsetzung einer Nachschau oder in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob die angeordneten Arbeiten ausgeführt sind, und darnach event. die zu erzwingende Handlung durch einen dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von dem Verpflichteten einzuziehen.

Entsteht über die Verpflichtung zur Räumung unter den Betheiligten Streit, so entscheidet hierüber der Kreisauschuß im Verwaltungsstreitverfahren endgiltig vorbehaltlich der Entscheidung des ordentlichen Richters; (§ 98 und § 4 Abt. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und § 7 des Ges. über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843).

Zu § 6.

Daß den Mitgliedern der Schaucommissionen behufs Ausübung der ihnen obliegenden Schau das freie Betreten der Ufer der Wasserläufe zu gestatten ist, bedarf einer Begründung nicht.

Es ist deshalb das Ufer soweit, als jener Zweck es erfordert, von Bäumen, Sträuchern u. frei zu halten.

Da das Freihalten des Ufers von Bäumen, Sträuchern u. schon unter die Räumung fallen kann, so werden die Schau-Commissionen auch zu bestimmen haben, ob u. in welcher Ausdehnung die Ufer von Sträuchern u. frei zu halten sind, damit der Ablauf des Wassers nicht gestört, auch die Besichtigung des Wasserlaufes und dessen Räumung nicht gehindert werde. Der Umfang, in welchem jene Freibaltung zu bestimmen, wird nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen, im Allgemeinen aber nicht über die Breite eines Meters — an jedem Ufer — hinaus zu fordern sein.

Zu §§ 8 — 13.

Die §§ 8 -- 13 enthalten Bestimmungen, welche die Beeinträchtigung der Vorfluth verhüten, bez. den durch die Räumung bewirkten freien Abfluß des Wassers sichern sollen. Dieselben ergeben sich zum Theile aus der Pflicht zur Beschaffung und Erhaltung der Vorfluth im Uebrigen enthalten sie die Bestimmungen des bestehenden Rechts, welche ihrer größeren Wirksamkeit wegen unter die Strafen dieser Verordnung gestellt worden sind.

Es mag hier noch die allgemeine Bemerkung ihre Stelle finden, daß gegen die positiven Beschränkungen, welche aus polizeilichen Gründen dem Uferbesitze im Interesse der Vorfluth auferlegt worden sind, namentlich in Betreff der Anfüllung des Flußbettes mit Erde, Steinen und anderen Materialien u. eine Verjährung nicht stattfinden kann.

Wo die Polizeibehörden die Genehmigung zu einer der Vorfluth nachtheiligen Anlage

zu ertheilen haben, (§ 13) werden dieselben sich auf ein von dem Unternehmer beizubringendes zuverlässiges fachverständiges Gutachten zu stützen haben.

Schlußbemerkung.

Den Herrn Landrathen und den Ortspolizeibehörden wird es ein Gegenstand besonderer Pflicht sein, sofort mit der Ausführung dieser Polizeiverordnung vorzugehen und auf deren Befolgung wie überhaupt auf die Handhabung einer sorgfamen Vorfluthpolizei ihr stetes Augenmerk zu richten.

Oppeln, den 1. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von Quadt und Hüchtenbruck.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der Herrschaft Schimischow, Herr Tillner beabsichtigt, oberhalb der Nocon-Mühle im Gutsbezirk Suchau eine Kieselwiese von 17 Hektar Flächeninhalt anzulegen. Das zur Kieselwiese in Aussicht genommene Terrain wird im Osten von dem von Kosmierz kommenden Mühlgraben und von Kosmierz Rustikalwiesen begrenzt, gegen Süden und Westen von Suchauer Dominalacker und gegen Norden von Acker- und Wiesengrundstücken des Müller Nocon. Das zur Bewässerung der Wiese erforderliche Wasser soll aus dem von Kosmierz kommenden Mühlgraben circa 400 Meter oberhalb der Nocon-Mühle entnommen und dem Mühlgraben gleich unterhalb der genannten Mühle durch einen durch die Befügung des Nocon führenden Entwässerungsanlage wieder zugeführt werden. Der genannten Mühle wird demnach durch Ausführung der Anlage ein Theil des Mähwassers entzogen. Ein Rücktau des Wassers in dem Kosmierzer Mühlgraben soll durch die projektierte Weienanlage nicht bewirkt werden. Zur Ableitung des Kieselabflußwassers ist die Einräumung einer Servitut auf den Grundstücken des Müller Nocon in Gemäßheit des § 25 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 beantragt.

Der Besitzer der Herrschaft Schimischow hat in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch genommen, um sich darüber Sicherheit zu verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche bezüglich der Benutzung des Wassers und Ausführung der projektierten Anlage bestehen.

Mit Rücksicht hierauf wird dieses Unternehmen unter Bezugnahme auf die §§ 20 und folgende des Gesetzes vom 28. Februar 1843 mit dem Bemerken publicirt, daß der Situationsplan und der Antrag des Unternehmers vom 27. Februar cr. in dem Bureau des unterzeichneten Kreisausausschusses zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Etwasige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche sind binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes, in welchem diese Publikation erfolgt, an gerechnet bei dem unterzeichneten Kreisausausschusse anzumelden.

Diesjenigen, welche sich binnen der gestellten Frist nicht gemeldet haben, gehen in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig und verlieren in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu der Wasserleitung zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage und behalten nur ihren Anspruch auf Entschädigung.

Gr.-Strehliß, den 2. April 1881.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Gr.-Strehliß.

Bekanntmachung.

Von Seiten des Besitzers der Herrschaft Schimischow Herrn Kreisdeputirten Tillner wird oberhalb der Piossek-Mühle im Gutsbezirk Suchau die Anlage einer Kieselwiese von 10 Hektar Flächeninhalt beabsichtigt, zu deren Bewässerung das erforderliche Wasser 4 bis 500 Meter oberhalb der genannten Mühle aus dem Mühlgraben entnommen werden soll. Das abge-

leitete Wasser soll erst unterhalb der Piössel-Mühle in den Mühlgraben zurückgeführt werden. Der genannten Mühle wird demnach durch Ausführung der Anlage ein Theil des Mahlwassers entzogen.

Eine Anstauung des Mühlgrabens ist nicht in Aussicht genommen, und die Entwässerung des zu berieselnden Grundstücks durch Drainage projectirt.

Der Besitzer der Herrschaft Schimischow hat in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benützung der Privatflüsse die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch genommen, um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche bezüglich der Benützung des Wassers und Ausführung der projectirten Anlage bestehen.

Mit Rücksicht hierauf wird dieses Unternehmen unter Bezugnahme auf die §§ 20 und folgende des Gesetzes vom 28. Februar 1843 mit dem Bemerken publicirt, daß der Situationsplan und der Antrag des Unternehmers vom 26. Februar d. J. in dem Bureau des unterzeichneten Kreis Ausschusses zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche sind binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes, in welchem die Publikation erfolgt, an gerechnet, bei dem unterzeichneten Kreis Ausschusse anzumelden.

Diejenigen, welche sich binnen der gestellten Frist nicht gemeldet haben, gehen in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig und verlieren in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage und behalten nur ihren Anspruch auf Entschädigung.

Groß-Strehliß, den 1. April 1881.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Groß-Strehliß.

Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der Kreis-Chauffee'n wird in einzelnen Strecken (Stationen) getheilt für das Jahr 1881 meistbietend verpachtet werden und werden hierzu folgende Termine an Ort und Stelle festgesetzt:

1. Für die Chauffeestrecke Himmelwitz — Zawadzki den 8. April cr. Nachmittags 2 Uhr bei Himmelwitz beginnend um ca. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Zollhaus Bierchleiche.

2. Für die Chauffeestrecke Groß-Strehliß — Gogolin — Krappitz den 9. April cr. Vormittags 8 Uhr in Groß-Strehliß bei der St. Barbara-Kirche beginnend um ca. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Rosniontau, um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr bei Kalinow, um 10 Uhr bei Niewke, um 10 $\frac{3}{4}$ Uhr bei Nieder-Elguth, um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Dombrowka, um 12 Uhr bei dem Wärterhaus Gogolin, um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags von Gogolin ab, um 4 Uhr bei Karlubitz und um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Dittmuth.

3. Für die Chauffeestrecke Groß-Strehliß — Salesche — Slawenzitz — Ujest — Kreisgrenze den 11. April cr. Vormittags 8 Uhr in Sucholohna bei dem Zollhaus beginnend um ca. 9 Uhr bei Dschowa, um 9 $\frac{3}{4}$ Uhr bei dem Aufseherhaus in Klutschau, um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Salesche, um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Slawenzitz, um 3 Uhr Nachmittags von Slawenzitz ab und um 4 Uhr bei Ujest.

4. Die Chauffeestrecke Salesche — Leschnitz — Deschowitz — Oder den 12. April cr. Vormittags 10 Uhr bei Salesche beginnend, um cr. 11 Uhr bei Pichinia, um 12. Uhr in Leschnitz und um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags bei dem Zollhause in Deschowitz.

In den Licitationsterminen sind die Pachtsummen sofort zu erlegen.

Die Gemeindevorstände in denjenigen Gemeinden, welche an den genannten Chauffeestrecken belegen sind, werden angewiesen, diese Bekanntmachung in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.

Gr.-Strehliß, den 14. März 1881.

Der Kreis-Ausschuß.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 14 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

6. April 1881.

Auf Grund des § 57 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 haben wir die interimistische Verwaltung des Amtsbezirks Salejche, in welchem zur Zeit das Amt des Amtsvorstehers und des Amtsvorsteher-Stellvertreters erledigt ist, dem Bürgermeister Tschanner in Ujest übertragen.

Groß-Strehlitz, den 4. April 1881.

Der Kreis-Ausschuß.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 78 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordne ich hierdurch unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses, für den Umfang des Kreises Loß — Gleiwitz, wie folgt:

§ 1.

Alle Fuhrwerke sind während der Nachtfahrten auf öffentlichen Wegen am Vordertheile des Wagens mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen.

§ 2.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. November bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober die Stunden von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark, welcher im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe zu substituiren ist, bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember d. Js. in Kraft.

Gleiwitz, den 10. November 1880.

Der Königliche Landrath. gez. Graf von Strachwitz.

Vorstehende Polizeiverordnung publicire ich wiederholt und weise die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises an, den Inhalt dieser Bekanntmachung wiederholt zur Kenntniß der Kreiseinsassen zu bringen. Dem Bericht darüber, daß dies geschehen ist, sehe ich in 14 Tagen entgegen.

Groß-Strehlitz, den 1. April 1881.

Die auf Grund der von der Königlichen Regierung festgestellten Gewerbesteuerrolle für das Etatsjahr 1881/82 ausgefertigten Gewerbesteuerzettel gehen den Magistraten zu Ujest und Leschnitz und den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises mit dem gegenwärtigen Kreisblatte zu.

Dieselben sind nach erfolgter Aufstellung der Heberollen sofort den Gewerbetreibenden gegen Bescheinigung, welche dahin lauten muß:

„den Gewerbeztettel Abth. A. II Nr. 1 für das Etatsjahr 1881/82 habe ich heute erhalten.“

Leschnitz, den April 1881.

(Name).

beglaubigt

Der Magistrat.

(L. S.) Unterschrift.

mit dem ausdrücklichen Bemerken zu behändigen, daß etwaige Reklamationen binnen der drei-

monatlichen Präklusivfrist, welche mit dem Tage der Aushändigung des Gewerbezettels zu laufen beginnt, hier eingehen müssen und daß alle nach diesem Termin hier eingehenden Reklamationen ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Die festgesetzte Steuer ist in bekannter Weise von den Gewerbetreibenden der Klasse A II bis einschließlich K monatlich pränumerando einzuziehen, und nach Abzug von 4% Hebegebühren an die hiesige Kreisasse abzuführen.

Gr.-Strehliß, den 4. April 1881.

Das Verzeichniß der durch die Bekanntmachung der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11. März 1881 zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1881 gekündigten Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 ist im hiesigen Amte zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Die hierauf bezügliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt der königlichen Regierung Stück 12 abgedruckt.

Groß-Strehliß, den 29. März 1881.

Die Magistrate, sowie die Amtsverwaltungen werden hiermit aufgefordert, die nach § 11 ad 2 der Anweisung III vom 31. März 1877 vorgeschriebene Nachweisung der im vorangegangenen Etatsjahre ertheilten Bau-Konsense nach dem im Kreisblatt pro 1878 Seite 14 vorgeschriebenen Schema sofort anzufertigen und bis zum 1. Mai d. Js. an mich einzureichen.

Gr.-Strehliß, den 4. April 1881.

Bestätigt die Wahl des Oberjägers Himml in Keltisch als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Keltisch.

Bestätigt die Wahl des Colonisten Philipp Roy zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Mischline.

Gr.-Strehliß, den 29. März 1881.

Der königliche Landrath,
i. B. Graf von Tschirschky.

Steckbriefs-Erneuerung.

Der Tagelöhnerjohn Johann Kowallik aus Gwosdzky ist wegen Diebstahls zu verhaften und an das Amtsgericht in Krapitz abzuliefern. St. A. II 1513. J. 248/79.

Oppeln, den 28. März 1881.

Der Erste Staatsanwalt.

Gestohlen wurde bei Miesce Kreis Kosel eine große Anzahl Kleidungsstücke, darunter ein neuer Forstuniformsrock mit grünem Kragen, Hirschhornknöpfen und grauem Wollatlasfutter, eine neue graugrüne Tuchjoppe, zwei Sommerjoppen, Taschentücher gez. H. W., ferner ein Wasserglas mit den Buchstaben J. B., ein Reißzeug, drei ausgearbeitete weiße Rehdecken, ein Besaucheux-Doppelpgewehr mit damascirten Läufen, geschnitztem Schaft, Beschlägen von Neusilber mit dem Namen „A. Daub Ratibor“ auf den Schließern.

Vor Ankauf wird gewarnt und um Ermittlung der Sachen und Diebe ersucht. III. J. 479/81.

Ratibor, den 28. März 1881.

Der Erste Staatsanwalt.

Die unten genannten Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände erhalten die daneben aufgeführte Anzahl von Veränderungs-Nachweisungen und Formularen zu Gebäudebeschreibungen mit dem Ersuchen, über die in den Veränderungs-Nachweisungen aufgeführten, in Spalte

10 mit der Jahreszahl 1882/83 bezeichneten Gebäude, Gebäudebeschreibungen unter genauester Beachtung der auf der Rückseite abgedruckten Anweisung anzufertigen und mit allen Anlagen binnen 4 Wochen an mich zurückzureichen. Hierbei mache ich noch darauf besonders aufmerksam, daß für jeden Gebäude-Eigentümer eine **besondere** Beschreibung aufgestellt und dieselbe auf dem Titelblatte und auf der Rückseite unterschrieben sein muß.

Es erhalten:

		Veränderungs Nachweisungen		Formulare zu Beschreibungen
		Stück		Stück
Gemeindevorstand	Adamowiz	1	—	2
=	Annaberg	1	—	1
=	Borowian	2	—	3
=	Centawa	1	—	2
Gutsvorstand	Chorulla	3	—	1
Gemeindevorstand	Colonnowska	1	—	1
=	Dombrowka	2	—	2
=	Ober-Elguth	1	—	1
=	Gogolin	6	—	13
=	Gonschiorowiz	2	—	4
=	Grabow	2	—	1
=	Greboschowiz	2	—	1
Gutsvorstand	Himmelwiz	1	—	1
Gemeindevorstand	Jeschiona	1	—	1
=	Kadlub	2	—	2
=	Kadlubiez	1	—	1
Gutsvorstand	Klein-Kalinow	1	—	1
Gemeindevorstand	Karlubiz	2	—	3
=	Keltzsch	2	—	3
=	Klutzschau	2	—	3
=	Krassowa	1	—	1
=	Krempa	1	—	2
=	Kroschniz	2	—	2
=	Lasizk	2	—	2
Magistrat	Leschniz	2	—	7
Gemeindevorstand	Freivogtei Leschniz	1	—	1
Gutsvorstand	dto.	1	—	1
Gemeindevorstand	Mallnie	1	—	3
=	Mischline	1	—	1
=	Mokrolohna	1	—	2
=	Niesbrowiz	3	—	6
=	Niewke	1	—	1
=	Oberwiz	1	—	2
=	Oberwanz	1	—	2
=	Ottmütz	2	—	2
Gutsvorstand	dto.	1	—	1
Gemeindevorstand	Ottmuth	1	—	6
Gutsvorstand	dto.	2	—	1
Gemeindevorstand	Petersgrätz	1	—	1
=	Poremba	1	—	2
=	Posnowiz	1	—	1
=	Rosmierz	1	—	3
=	Rosmierka	1	—	2
=	Rosniontau	2	—	3

		Veränderungs= Nachweisungen		Formulare zu Beschreibungen
		Stück		Stück
Gemeindevorstand	Koswadge	2	—	5
=	Sacrau	2	—	2
Gutsvorstand	dto.	2	—	2
Gemeindevorstand	Salesche	2	—	6
Gutsvorstand	dto.	1	—	1
Gemeindevorstand	Scharnosin	1	—	1
Gutsvorstand	Schedlitz	2	—	1
Gemeindevorstand	Schewkowitz	1	—	1
=	Schimischow	1	—	4
Gutsvorstand	dto.	2	—	2
Gemeindevorstand	Schironowitz v. P.	1	—	1
=	dto. v. R.	2	—	4
Gutsvorstand	Sprentschütz	2	—	1
Gemeindevorstand	Groß=Stanisch	2	—	2
=	Klein=Stanisch	1	—	4
=	Groß=Stein	1	—	2
Gutsvorstand	dto.	3	—	2
Gemeindevorstand	Klein=Stein	1	—	1
=	Stubendorf	1	—	3
Magistrat	Groß=Strehlitz	2	—	10
Gutsvorstand	Schl. Gr.=Strehlitz	1	—	1
Gemeindevorstand	Suchau	1	—	1
=	Suchodaniez	1	—	1
=	Sucholohna	1	—	1
Magistrat	Ujest	2	—	6
Gemeindevorstand	Wysocka	1	—	3
=	Sandowitz	1	—	2
=	Zawadzki	1	—	5
=	Zyrowa	1	—	1

Groß=Strehlitz, den 4. April 1881.

Der königliche Kataster-Controleur.
Hartmann.

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Akerbürger Stephan Güttel zu Ujest gehörige Grundstück Blatt 209 Ujest B mit 4 Ar 30 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien, zur Gebäudesteuer mit 102 Mark Nutzungswerth veranlagt, soll im Wege der Zwangsversteigerung am 10. Mai 1881 Vormittags 8 1/2 Uhr

vor dem unterzeichneten Amts-Gericht in unserm Gerichtslokal, verkauft und das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages am 12. Mai 1881 Vormittags 8 1/2 Uhr ebendasselbst verkündet werden. Die Bietungskautions beträgt 255 Mark.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der

Eintragung in das Hypothekenbuch bedürftende aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens vor Erlass des Zuschlagsurteils anzumelden.

Wiest, den 18. März 1881.

Königliches Amtsgericht.

Nachener & Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direktion der Gesellschaft hat jetzt neben der von Herrn Hugo von Rönne in **Groß-Strehlig** verwalteten Agentur daselbst eine **zweite** Agentur errichtet, und dieselbe dem Kaufmann Herrn **A. Schoppe**, in Firma: **C. G. F. Schreier's Erben in Groß-Strehlig** übertragen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bitte ich ergebenst, sich in Versicherungsangelegenheiten an einen der Genannten wenden zu wollen.

Breslau, im März 1881.

A. Fillié, Haupt-Agent.

Nachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergibt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsabchlusses für das Jahr 1879:

Grundkapital	Mark	9,000,000. —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1879	"	7,618,944. 70
Prämien-Ueberträge	"	10,233,224. 30
	Mark	26,852,169. —
Versicherungen in Kraft am Schlusse des Jahres 1879.	"	4,577,467,410. —

Bezugnehmend auf vorstehenden Geschäftsstand der Gesellschaft, empfehle ich mich ebenfalls zur Vermittelung von Versicherungen gegen Feuergefährdung für Gebäude und bewegliche Gegenstände.

Nähere Auskunft ertheile ich mit Vergnügen und bin auch gern bei Anfertigung der Anträge behilflich.

Gr.-Strehlig, am 28. März 1881.

A. Schoppe, Agent.

Wichtig für jeden Haushalt!

Kaufschul-Dei-Lack
aus der Fabrik von
C. F. Dohnicke, Berlin.
In Gr.-Strehlig nur zu haben bei Herren
E. G. F. Schreier's Erben,
Krautauerstraße,
Medicinal, Droguen und Farben.

Zum Anstrich der Fußböden.
streichfertig, glänzend, schnell trocknend, sehr
haltbar, in allen Farben, auch ungefärbt
vorrätig.

Preis pro $\frac{1}{2}$ Kilo Rp 1,20 incl. Flasche
und Gebrauchsanweisung.



Franz Christoph's Fußboden-Glanz-Lack.



Diese vorzügliche Composition ist geruchlos, trocknet sofort nach dem Anstrich hart und fest mit schönem gegen Nässe haltbarem Glanz, ist unbedingt eleganter und dauerhafter als jeder andere Anstrich. — Die beliebtesten Sorten sind der gelbbraune Glanzlack (deckend wie Delfarbe) und der reine Glanzlack ohne Farbezusatz.

Niederlage für Gr.-Strehlig bei Herrn
Bruno Tschka.

Franz Christoph in Berlin.
Erfinder und alleiniger Fabrikant des echten
Fußboden-Glanz-Lack.

Holz-Verkäufe

in der Gräflichen Oberförsterei **Bendawitz**.

Die Termine zum Verkauf von Brennholz aus den hiesigen Revieren an Consumenten werden an folgenden Tagen festgesetzt:

Montag, den 11. April u. 9. Mai cr. in der Oberförsterei zu Bendawitz,
" 25. 23. Försterei zu Wierchlesch,
" 2. Mai cr. in der Försterei zu Carlsthal.

Die Verkäufe beginnen an den Terminstagen Vormittags 9 Uhr. Die Verkaufspreise sind im Termin an den anwesenden Rendanten sofort zu entrichten.
Bendawitz, den 29. März 1881.

Die Gräflich Stolberg-Wernigerödische Forstverwaltung.

P. P.

Einem hochverehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß wir am heutigen Tage in dem Hause der Frau Kurka hier, Krakauerstraße ein

Colonialwaaren & Cigarrengeschäft

eröffnen.

Wir werden uns bemühen, nur mit bester Waare bei billigsten Tagespreisen und auf das prompteste zu bedienen und bitten daher um geneigten Zuspruch.

Groß-Strehlig, im April 1881.

Hochachtungsvoll

Gebr. Sczesny.

Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich zum nächsten Markte mit einem vollständigen Gold- und Silberwaaren-Lager eintreffe, welches ich zur gütigen Beachtung zur Kenntniß bringe. Zahnoperationen werden an demselben Tage ausgeführt.

C. Wiedmann, Juwelier und Goldarbeiter.

Mein Logis ist bei Herrn Schreier's Erben eine Treppe hoch.

Im Namen des Königs!

In der Strassache gegen den Maurer **Peter Klabisch** aus Adamowitz wegen Hausfriedensbruchs und Beleidigung

hat das Königl. Schöffengericht zu Gr.-Strehlit in der Sitzung vom 21. Februar 1881 für Recht erkannt:

daß der Angeklagte Peter Klabisch des Hausfriedensbruchs und der öffentlichen Beleidigung der verehelichten Gastwirth **Rosalie Wartenberger** in Adamowitz schuldig u. dafür mit einer Gesamtstrafe von elf Tagen Gefängniß zu belegen, der Beleidigten Rosalie Wartenberger auch die Befugniß zuzusprechen, die Urtheilsformel innerhalb vier Wochen nach beschrittener Rechtskraft durch einmalige Einrückung im Gr.-Strehlitger Kreisblatte auf Kosten des Angeklagten Peter Klabisch bekannt zu machen.

Von Rechts wegen.

Geschäfts-Verlegung.

Einem hochgeehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich meine Schulbuch- und Papierhandlung von meinem bisher innegehabten Laden nach **Krakauerstraße Nr. 10** neben dem neuen Postgebäude vis a vis von Herrn **Seibert** verlegt, und den 5. d. Mts. daselbst eröffnet habe.

Hochachtungsvoll

Gr.-Strehlit. **R. Creuzmann.**

Großer Ausverkauf in Gold- und Silbersachen

Wegen vollständiger Aufgabe meines Geschäftes in Dppeln verkaufe ich sämtliche Gegenstände in Gold und Silber zu bedeutend herabgesetzten Preisen, und werde den Ausverkauf in **Schönwalds Hotel** zum Jahrmarkt halten, ich bitte um geneigten Zuspruch, da es sich einem Jeden die Gelegenheit bietet billig zu kaufen.

Hochachtungsvoll

J. Finkelstein,
aus Dppeln.

Dom. Birawa

sucht einen jungen Mann, (Soldat gewesen), welcher Lust hat Scheuerväter zu lernen.



Th. R. Kube, Zahntechniker,

in Dppeln, Adalbertstraße No. 9.

Einem hochgeehrten Publikum von Groß-Strehlit und Umgegend zur ergebensten Nachricht, daß ich jede n Sonnabend, von früh 10 — 5 Uhr Nachmittags in Groß-Strehlit Hotel zum schwarzen Adler bei **C. G. F. Schreier's Erben** zu sprechen bin.

Gardinen, Oberbenden, Weißwaaren, Schürzen, Strumpflängen, Strümpfe für Damen und Herrn; Sonnenschirme u. Bunt-Stidereien verkaufe, da ich diese Artikel nicht weiter führe, zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Gr.-Strehlit. **Wilh. Ilchmann.**

Herrn- und Knaben-Garderobe- Magazin

nebst **Wiener u. Dresdner**

Schuhwaarenlager

Frühjahrs-Saison 1881.

Mein Lager ist mit allen Nouveautés vollständig sortirt und bietet in sämtlichen Genres die größte Auswahl.

D. Schindler. Gross-Strehlit.

Personen, die nach **Amerika** reisen wollen, erhalten unentgeltlich jede gewünschte Auskunft durch

C. Behmer,
Berlin,

Platz vor dem neuen Thor 1a.

Das Möbel-, Spiegel-, Polsterwaaren u. Sarg-Magazin des **Fedor Ehl**

in **Dppeln,**

Sebastiansplatz No. 1. sowie Ring No. 24.,
empfehl die größte Auswahl der saubersten
Möbel aller Holzarten von den feinsten bis
zu den einfachsten zu bedeutend ermäßigten
Preisen.

Zur **Frühjahrsbestellung** empfehle alle
Sorten

Kalifalze, Superphosphate, Specialdü-
nger für Rüben u. Kartoffeln, sowie Chili-
salpeter und Knochenmehl unter Garantie
des Gehalts zu billigten Preisen.

S. Silbermann.

Niederlage chemischer Düngmittel in **Cosel OS.**

Auktion.

Donnerstag, den 7. d. Mts. V.-M. 10
Uhr werde ich auf dem hiesigen Viehmarke einen
2jährigen Ochsen meistbietend, gegen sofortige
Zahlung versteigern.

Loofe,

Gerichtsvollzieher in Gr.-Strehlitz.

Für die

Frühjahrs-Saison

empfehle die bereits eingetroffenen Stoffe, zu
Herren- und Knaben Anzügen, in den neue-
sten Mustern zu sehr billigen Preisen.

Gr.-Strehlitz. **Pincus Apt.**

Gesucht wird ein

Lehrling,

der die Brauerei und Mälzerei erlernen will.

C. Fleischer, Brauereibesitzer.

Groß-Strehlitz.

Für das landrätliche Amt wird ein **Schreibgehülfe** mit guter Handschrift
gegen zu vereinbarende Remuneration gesucht.

Den hohen Herrschaften die ergebenste An-
zeige, daß bei mir allerlei **Kleidungsstücke**,
so wie **Glace-Handschuh** gereinigt und gewa-
schen werden. Erstere werden auch auf Wunsch
defatirt u. alles billigst berechnet.

Groß- Schneidermeister **A. Petrzil,**
Strehlitz. wohnhaft bei Herrn **Stokow.**

A n z e i g e.

Seit dem 1. d. Mts. befindet sich mein
Geschäftslokal und Wohnung Dppelnerstraße im
Hause des Herrn Kaufmann **Drabig.**

Loofe,

Gr.-Strehlitz.

Gerichtsvollzieher.

Am Sonnabend den 2. d. Mts. ist mei-
nen Treibern beim Transport von Kalinow
nach Gr.-Strehlitz ein weißer Ochse entlaufen
und ist derselbe zuletzt in Rosniontau gesehen
worden. Wiederbringern sichere ich eine ange-
messene Belohnung zu.

Gr.-Strehlitz, den 4. April 1881.

Hoffmann,
Fleischermeister.

3000 Mark

Mündelgelder, auf längere Zeit unkündbar, sind
zur ersten Stelle zu vergeben.

Offerten sub F. H. 30. postlagernd Kat-
towitz.

Ein ordentlicher Haushälter

zum baldigen Antritt gesucht.

Näheres in der Exped. des Stadtblatts.

Ein Sohn ordentlicher Eltern kann bei
mir in die Lehre eintreten.

Groß-Strehlitz. **S. Paisdjior.**
Klempner-Meister.

Richter's Mehlverkauf hier, und die **Pietna-**
Mühle bei Krappitz verkaufen 25 Pfd. reines,
gutbackendes Hausbrodmehl für 3,20 Mark.